

Mietbedingungen der Johann Winter Fördertechnik GmbH

Diese Mietbedingungen und die allgemeinen Lieferbedingungen des Vermieters sind wesentliche Bestandteile des Mietvertrages.

1. Vertragsbeginn

Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem das Gerät mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen einem Frachtführer übergeben worden ist, oder, wenn der Mieter das Gerät abzuholen hat, mit dem für die Bereitstellung bzw. Übernahme bestimmten Zeitpunkt.

Mit der Übergabe/Bereitstellung geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

Falls der Abruf bzw. die Übernahme nicht spätestens zum Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns erfolgt, tritt ab diesem Tag die Mietzeit in Kraft.

2. Liefertermin

Liefertermine oder Lieferfristen sind schriftlich anzugeben. Höhere Gewalt, Streiks, der Eintritt unvorhergesehener Hindernisse aufgrund derer die Leistung für den Vermieter oder für Jedermann unmöglich ist sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung.

3. Kündigung

Der Vermieter kann das Mietverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Tagen kündigen.

Ist der Mieter mit dem zu zahlenden Mietzins länger als 10 Tage im Rückstand, so kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen. Gleiches gilt, wenn der Mieter zahlungsunfähig wird oder über sein Vermögen die Durchführung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt wird sowie in allen Fällen schwerwiegender Vertragsverletzung (insbesondere Verstöße gegen Ziff. 4.). Der Vermieter kann die Mietsache bei fristloser Kündigung sofort in Besitz nehmen. In diesen Fällen erhält der Vermieter ein uneingeschränktes, unwiderrufliches Zutrittsrecht zu den Räumlichkeiten des Mieters.

4. Pflichten des Mieters

4.1 Der Mieter ist verpflichtet:

- die Geräte pfleglich zu behandeln und nur an dem angegebenen Nutzungsort (Versandanschrift) zu nutzen;
- sie nur innerhalb ihrer angegebenen Belastbarkeit zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu benutzen und nicht für verbotene oder ordnungswidrige Zwecke einzusetzen;
- sie nur von qualifiziertem Personal unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und der Bedienungsanweisungen benutzen zu lassen;
- keinen anderen Personen als den vom Vermieter hierzu ermächtigten Personen zu gestatten, die Geräte zu reparieren;
- den Vermieter sofort von jedem Schaden oder anderen Störungen an den Geräten zu benachrichtigen;
- für die ordnungsgemäße Pflege der Geräte zu sorgen einschließlich der Bereitstellung von Treibstoffen, Öl und Wasser;
- die Geräte täglich auf ihren allgemeinen Zustand hin zu überprüfen, einschließlich Ölstand, Kühlsystem, Wasser und Batterien;
- das Wiederaufladen von Batterien und die Bereitstellung von Flüssiggas und -flaschen, soweit dies in Betracht kommt, durchzuführen;
- die Weitervermietung, Verleihung oder Gebrauchsüberlassung an Dritte strikt in jeder Form zu unterlassen;
- bei Unfällen die Polizei zu verständigen, wenn Personen leicht verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden € 500,00 übersteigt. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat auch bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie ggfs. die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten;
- die Resttragfähigkeit bei umgebauten Geräten zu beachten und den Fahrer gesondert einzuweisen.

4.2.

Der Mieter verpflichtet sich, auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Betrieb der Geräte abzuschließen, in der das Risiko der Vermieterin als Eigentümerin der Geräte mit versichert ist. Außerdem hat der Mieter die Geräte gegen Feuer, Diebstahl und Maschinenbruch zu versichern.

5. Wartung

Für die Durchführung der Instandhaltung und Instandsetzung verpflichtet sich der Vermieter einen geeigneten Wartungsdienst zur Verfügung zu stellen. Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte zu den normalen Geschäftszeiten (7:00 Uhr bis 16:00 Uhr) dem Vermieter für die Wartung zur Verfügung zu stellen. Werden von dem Mieter Wartungsdienste außerhalb der normalen Geschäftszeiten verlangt, ist der Mieter verpflichtet, die üblichen Überstundensätze für solche Wartungsdienste zu zahlen.

6. Gewährleistung

6.1. Wegen eines Mangels der Mietsache ist der Mieter nicht zur Minderung des Mietzinses berechtigt, es sei denn, der Vermieter hat den Mangel arglistig verschwiegen. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch des Mieters auf Mangelbeseitigung.

6.2.

Der Mieter muss dem Vermieter offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung des Anspruchs auf Mangelbeseitigung ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Mieter trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

7. Haftung des Vermieters

7.1.

Der Vermieter haftet dem Mieter gegenüber nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf die nach Art der Ware vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

7.2.

Bei mittelbaren oder Folgeschäden ist die Haftung in jedem Fall auf ein Viertel des Wertes des gemieteten Gegenstandes im Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter beschränkt.

7.3.

Im Fall des Verzuges bei Übergabe/Bereitstellung der Mietsache ist die Haftung des Vermieters ausgeschlossen, wenn der Verzugszeitraum 1/10 der bei Vertragsabschluss vorgesehenen Mietzeit nicht überschreitet und dem Vermieter bzw. seinen Erfüllungsgehilfen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7.4.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung, vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten oder dem Vermieter zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden bzw. der Verletzung des Lebens.

Der Haftungsausschluss gilt auch nicht, soweit der Vermieter eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

8. Haftung des Mieters

8.1.

Der Mieter haftet in Bezug auf die Sach- und Preisgefahr für Verschulden, Zufall und höhere Gewalt bei Untergang, Abhandenkommen, Beschädigung, fehlender Benutzbarkeit, Wegfall der Gebrauchsfähigkeit oder Verschlechterung der Mietsache ab Übergabe an einen Frachtführer/Übernahme bis Rückgabe der Mietsache an den Vermieter. Die Verpflichtung des Vermieters zur Wartung gemäß Ziff. 5 bleibt unberührt. Im Übrigen entbinden derartige Ereignisse den Mieter nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mietzinses und zur Erfüllung sonstiger Verpflichtungen aus dem Mietvertrag. Den Eintritt eines solchen Ereignisses wird der Mieter dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzeigen.

8.2.

Der Mieter hat für alle Schäden an den Geräten Ersatz zu leisten, die aus unsachgemäßer oder missbräuchlicher Benutzung der Geräte oder im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die vorstehenden Pflichten des Mieters entstehen. Darüber hinaus hat der Mieter dem Vermieter die entstandenen Kosten und Auslagen für die Reparatur der beschädigten Geräte zu ersetzen.

9. Beeinträchtigung der Rechte des Vermieters

9.1.

Der Mieter wird über die Mietsache keine Verfügungen treffen und sie nur mit Einwilligung des Vermieters von dem vereinbarten Einsatzort entfernen. Insbesondere darf der Mieter die Geräte nicht im öffentlichen Straßenverkehr benutzen. Der Mieter übernimmt die volle Haftung für jeden Verstoß gegen dieses Verbot (die Benutzung der Geräte im öffentlichen Straßenverkehr ist durch keine Haftpflichtversicherung gedeckt).

9.2.

Der Mieter wird dem Vermieter eine drohende oder bewirkte Zwangsvollstreckung in die Mietsache unverzüglich schriftlich mitteilen, Name und Anschrift des Gläubigers angeben und das Pfändungsprotokoll befügen. Die Interventionskosten trägt der Mieter.

10. Zurückbehaltungsrecht/Aufrechnung

10.1.

Der Mieter kann wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen des Vermieters nur aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10.2.

Der Mieter darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Ansprüche und Rechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters übertragen. Der Vermieter ist berechtigt, die Zahlungsansprüche zum Zweck der (Re-)Finanzierung an Dritte zu übertragen. Der Mieter ist verpflichtet, solche Übertragungen gegen sich gelten zu lassen und die Mietzinsen an denjenigen Gläubiger zu leisten, der ihm vom Vermieter schriftlich benannt wird.

11. Rückgabepflicht des Mieters

Bei Beendigung des Mietvertrages ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache in sauberem Zustand auf seine Kosten und Gefahr an den Vermieter zurückzugeben. Notwendige Reinigungskosten sind vom Mieter zu tragen.

12. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Gerichtsstand ist unter Kaufleuten Bremen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Diejenige Regelung, die dem beabsichtigten Zweck rechtswirksam am nächsten kommt, soll an die Stelle der unwirksamen Vereinbarung treten. Gleiches gilt im Fall von Regelungslücken.

TOYOTA

MATERIAL HANDLING

**JOHANN WINTER
FÖRDERTECHNIK GMBH**
Adam-Opel-Straße 16
28237 Bremen
T +49 (0)421 - 6 43 82 - 0
F +49 (0)421 - 6 43 82 - 22
Info@winter-bremen.de
www.winter-bremen.de

MAFI
TRANSPORT SYSTEMS

GESCHÄFTSFÜHRER
Johann Winter
Registergericht Bremen
HRB 17846
USt-Id-Nr. DE 811 756 499
Finanzamt Bremen
St-Nr. 460/180/06225

DULEVO
INTERNATIONAL

BANKVERBINDUNG
Commerzbank AG Bremen
BLZ 290 400 90
Konto 106 558 000
IBAN DE13 2904 0090 0106 5580 00
SWIFT-BIC COBADEFF290

JCB

BANKVERBINDUNG
Kreissparkasse Verden
BLZ 291 526 70
Konto 170 360 05
IBAN DE23 2915 2670 0017 0360 05
SWIFT-BIC BRLEAD21VER

ELEVAH

BANKVERBINDUNG
Volksbank Aller-Weser eG Hoya
BLZ 256 635 84
Konto 111 111 800
IBAN DE31 2566 3584 0111 1116 00
SWIFT-BIC GENODEF1HOY